



HVBG

HVBG-Info 18/1992 vom 23.07.1992, S. 1609 - 1618, DOK 401.6:401.7/017-BSG

**Zur Frage der Verrechnung und Abtretung einer Geldleistung  
(§§ 51-54 SGB I) - BSG-Urteil vom 18.02.1992 - 13/5 RJ 61/91**

Zur Frage der Verrechnung (§§ 51, 52 SGB I) und Abtretung  
(§ 53, 54 SGB I) einer Geldleistung;

hier: BSG-Urteil vom 18.2.1992 - 13/5 RJ 61/90 -

Das BSG hat mit Urteil vom 18.2.1992 - 13/5 RJ 61/90 -

folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Soll eine Verrechnung nur den abgetretenen Teil einer Geldleistung erfassen, hat die Verrechnungserklärung des Leistungsträgers entsprechend §§ 388, 406 BGB dem neuen Gläubiger gegenüber zu erfolgen.
2. Zur Verrechnung einer vom ersuchenden Leistungsträger früher erworbenen Forderung mit einem vom Berechtigten später abgetretenen Geldleistungsanspruch (§ 406 BGB, § 53 Abs. 5 SGB I).

Orientierungssatz:

1. Der Kläger, der sich auf die Wirksamkeit und den Vorrang einer Vorausabtretung seiner pfändbaren Rententeile vor einer Verrechnung beruft, macht nur die Beeinträchtigung fremder Rechte geltend, was für die Begründung einer Klagebefugnis nicht ausreicht (vgl. BSG vom 31.7.1967 - 4 RJ 91/67 = SozR Nr. 115 zu § 54 SGG und vom 12.7.1990 - 4 RA 47/88 = BSGE 67, 143).
2. Zur Rechtsstellung des notwendig Beigeladenen hinsichtlich der Rechtsmittelbefugnis bei Verwaltungsakten mit Drittwirkung.
3. Schöpft der Leistungsträger die Möglichkeit des § 51 Abs. 2 SGB I nicht voll aus, sondern bleibt im Rahmen der Pfändungsfreigrenzen i.S. von § 51 Abs. 1 iVm § 54 Abs. 2 und 3 SGB I, so läßt dies ausreichende Ermessenserwägungen erkennen.
4. Die sozialrechtliche Rechtsprechung und Literatur geht allgemein davon aus, daß die Aufrechnung oder Verrechnung durch einen Verwaltungsakt des Leistungsträgers erfolgt.
5. Bei Arbeitsentgeltsansprüchen nach § 141m Abs. 1 AFG handelt es sich nicht um Ansprüche auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Sozialleistungen. Für sie kommt nur eine Verrechnung nach Maßgabe des § 51 Abs. 1 SGB I in Betracht, wonach eine Aufrechnung (Verrechnung) zulässig ist, soweit die Ansprüche auf Geldleistungen nach § 54 Abs. 2 und 3 SGB I pfändbar sind.